

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2174/90 des Rates vom 23. Juli 1990 über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/90 des Assoziationsrates EWG—Malta zur Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft** 1

Beschluß Nr. 1/90 des Assoziationsrates EWG—Malta vom 16. Juli 1990 zur Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2175/90 des Rates vom 23. Juli 1990 zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/90 des Assoziationsrates EWG—Malta zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen** 4

Beschluß Nr. 2/90 des Assoziationsrates EWG—Malta vom 16. Juli 1990 zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2176/90 des Rates vom 24. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur** 6
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2177/90 des Rates vom 24. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1352/90 zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1990/91** 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2178/90 des Rates vom 24. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/89 hinsichtlich des Gesamtalkoholgehalts bestimmter aus Ungarn eingeführter Qualitätsweine** 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2179/90 des Rates vom 24. Juli 1990 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost** 10

* Verordnung (EWG) Nr. 2180/90 des Rates vom 24. Juli 1990 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren	11
Verordnung (EWG) Nr. 2181/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	12
Verordnung (EWG) Nr. 2182/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14
Verordnung (EWG) Nr. 2183/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	16
Verordnung (EWG) Nr. 2184/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	18
Verordnung (EWG) Nr. 2185/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	20
Verordnung (EWG) Nr. 2186/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	21
Verordnung (EWG) Nr. 2187/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	23
Verordnung (EWG) Nr. 2188/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der im August 1990 geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	25
* Verordnung (EWG) Nr. 2189/90 der Kommission vom 26. Juli 1990 zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	27
* Verordnung (EWG) Nr. 2190/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien	29
* Verordnung (EWG) Nr. 2191/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 über die Gewährung von Beitrittsausgleichsbeträgen für Reis im Wirtschaftsjahr 1989/90	31
* Verordnung (EWG) Nr. 2192/90 der Kommission vom 26. Juli 1990 zur Einstellung des Fanges „anderer Arten“ durch Schiffe unter französischer Flagge	32
Verordnung (EWG) Nr. 2193/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	33
Verordnung (EWG) Nr. 2194/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	38
Verordnung (EWG) Nr. 2195/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	40
Verordnung (EWG) Nr. 2196/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	43

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EWG) Nr. 2197/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen	51
	* Verordnung (EWG) Nr. 2198/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Erdbeeren sowie von gefrorenen und haltbar gemachten Himbeeren mit Ursprung in Polen	53
	* Verordnung (EWG) Nr. 2199/90 der Kommission vom 27. Juli 1990 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Himbeeren mit Ursprung in Jugoslawien	55
	* Verordnung (EWG) Nr. 2200/90 des Rates vom 27. Juli 1990 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China	57

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2174/90 DES RATES**

vom 23. Juli 1990

über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/90 des Assoziationsrates EWG—Malta zur Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 89/208/EWG des Rates vom 27.
Februar 1989 über den Abschluß des Protokolls zu dem
Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft und der Republik Malta im Anschluß
an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portu-
giesischen Republik zur Gemeinschaft⁽¹⁾ wurde die Rege-
lung für den Handel Spaniens und Portugals mit Malta ab
1. April 1989 festgelegt.

Gemäß Artikel 25 des Protokolls über die Bestimmung
des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder
„Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der
Zusammenarbeit der Verwaltungen⁽²⁾ hat der Assozia-
tionsrat EWG—Malta den Beschluß Nr. 1/90 über die
Änderung dieses Protokolls zur Berücksichtigung des

Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen
Republik zur Gemeinschaft angenommen.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft Anwendung
finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluß Nr. 1/90 des Assoziationsrates EWG—
Malta findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut des Beschlusses ist dieser Verordnung
beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. April 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. CARLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1989, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 11.

BESCHLUSS Nr. 1/90 DES ASSOZIATIONSRATES EWG-MALTA

vom 16. Juli 1990

zur Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 5. Dezember 1970 in Brüssel unterzeichnete Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta,

gestützt auf das am 14. Dezember 1988 unterzeichnete Protokoll zu diesem Abkommen aufgrund des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, nachstehend „Ursprungsprotokoll“ genannt, muß infolge des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft in technischer Hinsicht und durch Übergangsbestimmungen geändert werden, damit die Handelsregelung, die in den infolge dieses Beitritts geschlossenen Protokollen vorgesehen ist, ordnungsgemäß angewandt werden kann.

Durch die Übergangsbestimmungen soll die ordnungsgemäße Anwendung dieser Handelsregelung zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und Spanien und Portugal einerseits und Malta andererseits sichergestellt werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Ursprungsprotokoll wird wie folgt geändert :

1. Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung :

„Nachträglich ausgestellte Bescheinigungen EUR.1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen :

„DELIVRÉ A POSTERIORI’
 „UDSTEDT EFTERFOLGENDE’
 „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT’
 „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ’
 „ISSUED RETROSPECTIVELY’
 „EXPEDIDO A POSTERIORI’
 „RILASCIATO A POSTERIORI’
 „AFGEGEVEN A POSTERIORI’
 „EMITIDO A POSTERIORI.’”

2. Artikel 20 erhält folgende Fassung :

„Artikel 20

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Bescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen :

„DUPLICATA’
 „DUPLICAAT’
 „DUPLIKAT’
 „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ’
 „DUPLICADO’
 „DUPLICATO’
 „DUPLICATE.’”
 „SEGUNDA VIA.’”

3. Artikel 29 erhält folgende Fassung :

„Artikel 29

Waren, die die Voraussetzungen des Titels 1 erfüllen und sich am 1. April 1989 entweder auf dem Transport oder in der Gemeinschaft, auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta oder Melilla oder in Malta in vorübergehender Verwahrung, in einem Zollager oder in einer Freizone befinden, können die Behandlung nach Maßgabe des Abkommens erhalten, sofern den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt eine von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes nachträglich erteilte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorgelegt und der Nachweis für die unmittelbare Beförderung erbracht wird”.

4. Die folgenden Artikel werden eingefügt :

„Artikel 31

Zur Anwendung der im Zusatzprotokoll enthaltenen Bestimmungen über Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla gilt dieses Protokoll sinngemäß vorbehaltlich der in den Artikeln 32, 33 und 34 festgelegten besonderen Voraussetzungen.

Artikel 32

Der in diesem Protokoll verwendete Ausdruck „Gemeinschaft“ umfaßt weder die Kanarischen Inseln noch Ceuta und Melilla. Der Ausdruck „Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft“ umfaßt nicht die Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla.

Artikel 33

(1) Anstelle des Artikels 1 gelten die nachstehenden Absätze : die Hinweise auf den genannten Artikel gelten sinngemäß für diesen Artikel.

(2) Unter dem Vorbehalt der unmittelbaren Beförderung gemäß Artikel 5 gelten als

a) Ursprungserzeugnisse der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas

i) Erzeugnisse, die vollständig auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla erzeugt worden sind;

ii) Erzeugnisse, die auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla unter Verwendung anderer als der unter Ziffer i) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Maltas oder der Gemeinschaft sind, wenn sie auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla be- oder verarbeitet werden, sofern diese Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 3 Absatz 3 als nicht ausreichend bezeichnete Be- oder Verarbeitung hinausgeht.

b) Ursprungserzeugnisse Maltas

i) Erzeugnisse, die vollständig in Malta erzeugt worden sind;

ii) Erzeugnisse, die in Malta unter Verwendung anderer als der unter Ziffer i) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft sind, wenn sie in Malta be- oder

verarbeitet werden, sofern diese Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 3 Absatz 3 als nicht ausreichend bezeichnete Be- oder Verarbeitung hinausgeht.

(3) Die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Bescheinigung EUR.1 und in Feld 1 des Formblatts EUR.2 die Vermerke ‚Malta‘ und ‚Kanarische Inseln oder Ceuta und Melilla‘ einzutragen. Bei ‚Ursprungserzeugnissen der Kanarischen Inseln oder Ceutas und Melillas‘ ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Bescheinigung EUR.1 und in Feld 8 des Formblatts EUR.2 einzutragen.

(5) Die im Anhang II genannten Erzeugnisse fallen vorläufig nicht unter dieses Protokoll. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten jedoch sinngemäß für diese Erzeugnisse.

Artikel 34

Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Protokolls auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1990.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

G. DE MICHELIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2175/90 DES RATES

vom 23. Juli 1990

zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/90 des Assoziationsrates EWG-Malta zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
Malta ⁽¹⁾ wurde am 5. Dezember 1970 unterzeichnet und
trat am 1. April 1971 in Kraft.

Das Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen
betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assozia-
tion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und Malta ⁽²⁾ wurde am 4. März 1976 in Brüssel unter-
zeichnet und trat am 1. Juni 1976 in Kraft.

Gemäß Artikel 25 des diesem Abkommen beigefügten
Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse
mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über

die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ⁽³⁾
hat der Assoziationsrat den Beschluß Nr. 2/90 zur
erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft Anwendung
finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Beschluß Nr. 2/90 des Assoziationsrates EWG-Malta
findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut dieses Beschlusses ist dieser Verordnung
beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. CARLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 23.

BESCHLUSS Nr. 2/90 DES ASSOZIATIONSRATES EWG — MALTA

vom 16. Juli 1990

zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 5. Dezember 1970 in Brüssel unterzeichnete Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta,

gestützt auf das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden „Protokoll“ genannt, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die dem Ecu entsprechenden Beträge waren am 1. Oktober 1988 in einigen nationalen Währungen niedriger als die entsprechenden Beträge am 1. Oktober 1986. Eine aufgrund des Beschlusses Nr. 1/82 des Assoziationsrates automatisch durchgeführte Anpassung des Stichtages würde bei der Umrechnung in diese nationalen Währungen zu einer realen Verminderung der für die vereinfachten Verfahren vorgesehenen Höchstwerte führen. Um dies zu verhindern, müssen diese in Ecu ausgedrückten Höchstwerte erhöht werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Protokoll wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird der Betrag „2 590 ECU“ durch „2 820 ECU“ ersetzt.
2. In Artikel 17 Absatz 2 wird der Betrag „180 ECU“ durch „200 ECU“ und der Betrag „515 ECU“ durch „565 ECU“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. November 1990 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1990.

*Im Namen des Assoziationsrates**Der Präsident*

G. DE MICHELIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2176/90 DES RATES

vom 24. Juli 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Strukturpolitik muß dazu beitragen, den Landwirten bei der Anpassung an die neuen Marktgegebenheiten zu helfen und die Auswirkungen abzumildern, die die neue Markt- und Preispolitik insbesondere bei den Agrareinkommen hervorrufen kann.

Der Europäische Rat hat die Kommission gebeten, alle Möglichkeiten zur stärkeren Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe für Nichtnahrungsmittelzwecke zu untersuchen.

Die Möglichkeiten der Verwendung von Getreide für Nichtnahrungsmittelzwecke sind in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht hinreichend fortgeschritten.

Die Erschließung solcher Möglichkeiten erlaubt den Landwirten eine Ausrichtung auf neue Absatzmärkte. Als Anreiz hierfür ist es unerlässlich, daß Getreide zu attraktiven Preisen bereitgestellt werden kann.

Die neuen Verwendungszwecke dürfen jedoch nicht zu einer Steigerung der Getreideerzeugung und damit zu neuen Überschüssen führen.

Infolgedessen ist die bereits bestehende Beihilferegulierung zur Förderung der Stilllegung von Ackerflächen dahingehend anzupassen, daß eine Sonderbeihilfe für die Verwendung von Ackerflächen für Nichtnahrungsmittelzwecke eingeführt wird.

Zur effizienten Anwendung dieser neuen Maßnahmen ist es notwendig, bestimmte Mindestanforderungen für die Gewährung der Sonderbeihilfe festzulegen. Insbesondere sollten die Erzeuger oder Erzeugergruppen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, einen mit einem Verarbeitungsunternehmen geschlossenen Vertrag vorlegen müssen, mit dem die Verwendung der betreffenden Erzeugnisse für Nichtnahrungsmittelzwecke sichergestellt wird.

Um Erzeugern, die auf einem wesentlichen Teil ihrer Ackerflächen, der mindestens 40 % betragen muß, die Produktion einstellen und die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung der Sonderbeihilfe erfüllen, einen zusätzlichen Anreiz zu bieten, sollten eine Freistellung von der Mitverantwortungsabgabe des Artikels 4 und der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe des Artikels 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 ⁽⁵⁾, vorgesehen werden.

Um überhöhte Ausgleichsleistungen zu verhindern, sind von der Sonderbeihilfe diejenigen Erzeugnisse auszuschließen, die für eine Produktionserstattung nach Artikel 11a oder eine Beihilfe nach Artikel 11b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 in Betracht kommen.

Die Höchstbeträge der Sonderbeihilfe müssen die Einkünfte aus dem Verkauf des betreffenden Getreides an Verarbeitungsunternehmen berücksichtigen und daher niedriger sein als die Höchstbeträge, die tatsächlich für die Flächenstilllegung gelten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/89 ⁽⁷⁾, ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 wird wie folgt geändert :

a) Folgender Absatz wird eingefügt :

„(3a) Die Mitgliedstaaten können eine Sonderbeihilferegulierung für die Verwendung von Ackerflächen zu Nichtnahrungsmittelzwecken einführen, d.h. für die Herstellung von Erzeugnissen, die nicht für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind, innerhalb der Gemeinschaft.

Diese Beihilferegulierung gilt für

— die Begünstigten der in Absatz 1 genannten Beihilferegulierung unter der Bedingung, daß die stillgelegten Ackerflächen mindestens 30 % der Ackerflächen des betreffenden Betriebs ausmachen ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 31 vom 9. 2. 1990, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 175 vom 16. 7. 1990.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 112 vom 7. 5. 1990, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 1.

— die einer Stilllegungsverpflichtung unterliegenden Ackerflächen des Betriebs bis zu höchstens 50 % der stillgelegten Flächen, sofern auf den betreffenden Flächen Getreide angebaut wird und die gesamte Getreideerzeugung dieser Flächen für Nichtnahrungsmittelzwecke bestimmt ist.

Für die Sonderbeihilfe kommen nur Erzeuger in Betracht, die einen mit einem Verarbeitungsunternehmen geschlossenen Vertrag vorlegen, mit dem die Verwendung der betreffenden Erzeugnisse für Nichtnahrungsmittelzwecke innerhalb der Gemeinschaft sichergestellt wird.

Kommt eine Gruppe von Landwirten überein, ein einziges Verarbeitungsunternehmen auf vertraglicher Grundlage zu beliefern, und machen in diesem Fall die stillgelegten Ackerflächen mindestens 40 % aller Ackerflächen aus und erfüllen zusammengenommen zugleich die in Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich festgelegte Bedingung, so genügt es, wenn die im Verhältnis zu dem Mindestanteil nach Absatz 3 Unterabsatz 1 zusätzlichen 20 % oder mehr — statt für die einzelnen Betriebe — für die Gruppe insgesamt eingehalten sind.

Von der Sonderbeihilfe ausgeschlossen sind Verträge über Partien, die für die Produktionserstattung gemäß Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder für die Beihilfe gemäß Artikel 11b derselben Verordnung in Betracht kommen.

Die Sonderbeihilfe wird während der Laufzeit des Vertrags, höchstens jedoch über einen Zeitraum von fünf Jahren ab der ersten vertragsmäßigen Lieferung der Erzeugnisse an das Verarbeitungsunternehmen gewährt.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Jahr nach der tatsächlichen Anwendung der Regelung durch die Mitgliedstaaten einen Bericht vor. Wenn sie es für erforderlich erachtet, unterbreitet sie gleichzeitig einen Vorschlag zur Änderung der Regelung, um deren Wirksamkeit zu verbessern; dafür berücksichtigt sie die Reaktionen der Landwirte und der Verarbeitungsunternehmen, die Wirtschaftlichkeit der Regelung, ihre Auswirkungen auf die Umwelt, mögliche Kontrollprobleme (insbesondere hinsichtlich der Nebenerzeugnisse) und alle sonstigen Aspekte von Belang. Zugleich prüft sie anhand der Ergebnisse der Demonstrationsvorhaben die Möglichkeit, den Anwendungsbereich der Rege-

lung auf andere Erzeugnisse als Getreide auszuweiten."

b) Dem Absatz 4 Buchstabe a) wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Höhe der je Hektar zu zahlenden Sonderbeihilfe nach Absatz 3a wird entsprechend den Kriterien des Unterabsatzes 1 bestimmt. Der Höchstsatz wird auf 70 % der in Unterabsatz 1 genannten Beihilfe festgesetzt. Bei den betreffenden Flächen tritt die Sonderbeihilfe an die Stelle der Beihilfe für die Flächenstilllegung.“

c) In Absatz 6 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Einzelne Landwirte oder eine Gruppe von Landwirten, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Sonderbeihilfe nach Absatz 3a erfüllen und auf mindestens 40 % der Ackerflächen zu Stilllegungszwecken die Produktion einstellen, sind für die gesamte Lieferung von Getreide an Verarbeitungsunternehmen von den Mitverantwortungsabgaben befreit. Diese Freistellung schließt die mögliche Freistellung nach Unterabsatz 1 nicht aus.“

d) In Absatz 7 wird

— im Einleitungssatz nach dem Datum „30. April 1988“ folgender Text eingefügt:

„und hinsichtlich der in Absatz 3a genannten Sonderbeihilfe vor dem 1. Dezember 1990“;

— folgender Gedankenstrich angefügt:

„— die Einzelbestimmungen für die Gewährung der Sonderbeihilfe nach Absatz 3a, insbesondere über den Ausschluß bestimmter Verwendungszwecke, über die hinsichtlich der Nebenerzeugnisse vorzusehenden Beschränkungen, über die Festlegung der Höchstbeträge und der Mindestflächen, die für die Beihilfe in Betracht kommen, über die Lieferverträge, über die Kontrollen, die sich gegebenenfalls auch auf das Verarbeitungsunternehmen erstrecken können, sowie über die Ahndungsmaßnahmen für den Fall, daß die Verpflichtungen nicht eingehalten werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. MANNINO

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2177/90 DES RATES

vom 24. Juli 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1352/90 zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1990/91DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1352/90⁽²⁾ sieht für Spanien in Anwendung des Artikels 68 und des Artikels 70 Absatz 1 der Beitrittsakte einen anderen Interventionspreis vor als für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985.

Unter Berücksichtigung der seit dem Beitritt an der Interventionsregelung vorgenommenen Änderungen sollte der in Spanien für Reis geltende Interventionspreis ab dem Wirtschaftsjahr 1990/1991 demjenigen angeglichen werden, der in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1352/90 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 werden für Reis folgende Preise festgesetzt :

- a) Interventionspreis für Rohreis : 314,19 ECU/t,
- b) Richtpreis für geschälten Reis : 546,88 ECU/t.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. MANNINO

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 16. 7. 1990.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2178/90 DES RATES

vom 24. Juli 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/89 hinsichtlich des Gesamtalkoholgehalts bestimmter aus Ungarn eingeführter QualitätsweineDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1325/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 70
Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 822/87 dürfen außer Schaumwein und Likör-
wein Weine mit Ursprung in einem Drittland, die zum
direkten menschlichen Verbrauch bestimmt sind, nicht in
die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn ihr Gesamt-
alkoholgehalt 15 % vol übersteigt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3677/89 des Rates vom
7. Dezember 1989 über den Gesamtalkoholgehalt undGesamtsäuregehalt bestimmter eingeführter Qualitäts-
weine und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.
2931/80 ⁽³⁾ wurde bei bestimmten ungarischen Weinen
gemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung
(EWG) Nr. 822/87 von diesem Grundsatz abgewichen.
Diese Ausnahmeregelung gilt bis zum 31. August 1990.
Im Hinblick auf ein zwischen der Gemeinschaft und
Ungarn gegebenenfalls zu schließendes Abkommen im
Sektor Wein sollte die Geltungsdauer der Ausnahmerege-
lung um ein Jahr verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/89
wird das Datum „31. August 1990“ durch das Datum „31.
August 1991“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. MANNINO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1989, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2179/90 DES RATES
vom 24. Juli 1990
zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1772/90 ⁽⁴⁾, können für die Einfuhr von Weinerzeugnissen mit Ursprung in Drittländern Erleichterungen gewährt werden, sofern das Drittland besondere Garantien hinsichtlich der Ursprungs- und Konformitäts-

bescheinigung sowie des Analysebulletins bietet. Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung beschränkt diese Erleichterungen auf einen Versuchszeitraum, der am 31. Juli 1990 abläuft. Damit ausreichend Zeit für eine eingehende Prüfung der zukünftigen Regelung bleibt, sollte der Versuchszeitraum um ein Jahr verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 wird das Datum „31. Juli 1990“ durch das Datum „31. Juli 1991“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. MANNINO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 232 vom 9. 12. 1989, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2180/90 DES RATES

vom 24. Juli 1990

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 73 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 muß den dort bezeichneten Einfuhrerzeugnissen eine Bescheinigung beigefügt sein, nach der diese den Bestimmungen entsprechen, die in dem Ursprungsmitglied für die Erzeugung, die Vermarktung und gegebenenfalls für die Abgabe zum direkten menschlichen Verbrauch gelten.

Nach Artikel 73 Absatz 1 derselben Verordnung dürfen die betreffenden Einfuhrerzeugnisse, die Gegenstand von gemeinschaftsrechtlich nicht zulässigen önologischen Verfahren waren oder der genannten Verordnung oder den zu ihrer Anwendung erlassenen Vorschriften nicht

entsprechen, von Ausnahmen abgesehen nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden. Der Rat ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3888/89 ⁽⁴⁾, von diesem Grundsatz abgewichen. Die betreffende Abweichung läuft am 31. Juli 1990 aus. Damit jedoch die Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland im Hinblick auf ein in diesem Sektor gegebenenfalls abzuschließendes Abkommen fortgesetzt werden können, sollte die Gültigkeitsdauer der betreffenden Abweichung um ein Jahr verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 wird das Datum „31. Juli 1990“ durch das Datum „31. Juli 1991“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. MANNINO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 3. 7. 1984, S. 6.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2181/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. Juli 1990 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	36,66	139,60 ^(?) ^(?)
0712 90 19	36,66	139,60 ^(?) ^(?)
1001 10 10	11,90	169,38 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	11,90	169,38 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	20,22	148,54
1001 90 99	20,22	148,54
1002 00 00	45,72	120,41 ⁽⁶⁾
1003 00 10	36,95	132,85
1003 00 90	36,95	132,85
1004 00 10	28,59	110,75
1004 00 90	28,59	110,75
1005 10 90	36,66	139,60 ^(?) ^(?)
1005 90 00	36,66	139,60 ^(?) ^(?)
1007 00 90	53,63	145,07 ^(*)
1008 10 00	36,95	40,38
1008 20 00	36,95	96,20 ^(*)
1008 30 00	36,95	0,00 ^(?)
1008 90 10	(?)	(?)
1008 90 90	36,95	0,00
1101 00 00	41,31	220,96
1102 10 00	77,01	181,58
1103 11 10	31,45	275,54
1103 11 90	44,61	238,63

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2182/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1802/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. Juli 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	5,68	5,68	6,96
1001 10 90	0	5,68	5,68	6,96
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	2,07
1004 00 90	0	0	0	2,07
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	24,20
1008 90 90	0	0	0	24,20
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2183/90 DER KOMMISSION
vom 27. Juli 1990
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1546/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 791/90 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2076/90⁽⁶⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
791/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1990, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 190 vom 21. 7. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Portugal	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86	AKP/ÜLG (¹) (²) (³)	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (³)
1006 10 21	—	—	158,23	323,66
1006 10 23	—	234,86	152,97	313,14
1006 10 25	—	234,86	152,97	313,14
1006 10 27	—	234,86	152,97	313,14
1006 10 92	—	—	158,23	323,66
1006 10 94	—	234,86	152,97	313,14
1006 10 96	—	234,86	152,97	313,14
1006 10 98	—	234,86	152,97	313,14
1006 20 11	—	—	198,69	404,58
1006 20 13	—	293,57	192,11	391,43
1006 20 15	—	293,57	192,11	391,43
1006 20 17	—	293,57	192,11	391,43
1006 20 92	—	—	198,69	404,58
1006 20 94	—	293,57	192,11	391,43
1006 20 96	—	293,57	192,11	391,43
1006 20 98	—	293,57	192,11	391,43
1006 30 21	13,05	—	245,86	515,58
1006 30 23	12,97	467,20	299,58	622,93
1006 30 25	12,97	467,20	299,58	622,93
1006 30 27	12,97	467,20	299,58	622,93
1006 30 42	13,05	—	245,86	515,58
1006 30 44	12,97	467,20	299,58	622,93
1006 30 46	12,97	467,20	299,58	622,93
1006 30 48	12,97	467,20	299,58	622,93
1006 30 61	13,90	—	262,20	549,10
1006 30 63	13,90	500,84	321,54	667,79
1006 30 65	13,90	500,84	321,54	667,79
1006 30 67	13,90	500,84	321,54	667,79
1006 30 92	13,90	—	262,20	549,10
1006 30 94	13,90	500,84	321,54	667,79
1006 30 96	13,90	500,84	321,54	667,79
1006 30 98	13,90	500,84	321,54	667,79
1006 40 00	4,91	—	93,39	192,78

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2184/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2638/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltendenPrämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null
festgesetzt.(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 21. 7. 1990, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Prämien als
Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2185/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11a
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates
vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Produktionserstattungen für Getreide und Reis⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2779/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der
Kommission vom 10. Juli 1986 zur Festlegung der
Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produk-
tionserstattungen für Getreide und Reis⁽⁵⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 524/90⁽⁶⁾, wird die
Produktionserstattung vierteljährlich festgesetzt, indem
der Unterschied zwischen dem im ersten Monat des frag-
lichen Zeitraums geltenden Einkaufspreis für Mais und
dem zur Berechnung der Einfuhrabschöpfung für Mais

zugrunde gelegten cif-Preis berücksichtigt und mit dem
Koeffizienten 1,6 multipliziert wird. Derselbe Artikel
sieht vor, daß die so berechnete Erstattung geändert
werden kann, wenn sich der Mais- und der Weizenpreis
erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
stattungen durch die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/86 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 zu
zahlende und gemäß der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 2169/86 zu berechnende Produktionserstattung für
Getreide und Reis wird auf 138,21 ECU/Tonne festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 15. 9. 1989, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1990, S. 83.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2186/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer Auswirkungen auf den Markt, sollte für nach diesem Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine Erstattung festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal und der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 000	50,00
1107 10 99 000	80,00
1107 20 00 000	90,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2187/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die voraussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getreidearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge

des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	8	9	10	11	12	1
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	2	3	4	5	6	7
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2188/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

zur Festsetzung der im August 1990 geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und

Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates⁽⁶⁾ und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁸⁾, sind die besonderen Kriterien festgelegt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide und Getreideverarbeitungszeugnisse zu beachten sind. Die besonderen Kriterien für Weizenmehl sind in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 festgelegt.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁹⁾ festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im August 1990 im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der im August 1990 geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 90 000	123,00
1001 90 99 000	79,50
1002 00 00 000	—
1003 00 90 000	80,49
1004 00 90 000	—
1005 90 00 000	80,49
1006 20 92 000	204,67
1006 20 94 000	204,67
1006 30 42 000	—
1006 30 44 000	—
1006 30 92 000	255,84
1006 30 94 100	255,84
1006 30 94 900	255,84
1006 30 96 100	255,84
1006 30 96 900	255,84
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	80,49
1101 00 00 110	93,00
1101 00 00 120	93,00
1101 00 00 130	93,00
1102 20 10 100	140,00
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	93,63
1103 11 10 500	184,00
1103 11 90 100	105,00
1103 13 19 100	180,00
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	166,73
1104 21 50 100	124,83

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2189/90 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1990

zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4056/89 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 55/87 der Kommission vom 30. Dezember 1986 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1978/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande haben beantragt, in der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zwei Schiffe, die nicht

mehr den Anforderungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechen, zu ersetzen. Die einzelstaatlichen Behörden haben alle Angaben mitgeteilt, die den Antrag nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 rechtfertigen. Die Prüfung dieser Angaben hat ergeben, daß der Antrag den genannten Vorschriften entspricht und folglich diese Schiffe in der Liste zu ersetzen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 75.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 12. 7. 1990, S. 11.

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 wird wie folgt geändert :

Zu ersetzende Schiffe :

Äußere Identifizierungs- buchstaben und nummern	Name des Schiffes	Ruf- zeichen	Registrierhafen	Motor- stärke (kW)
DEUTSCHLAND ZX 13				
NIEDERLANDE ZX 115				

Schiffe, die die obengenannte Schiffe ersetzen :

Äußere Identifizierungs- buchstaben und nummern	Name des Schiffes	Ruf- zeichen	Registrierhafen	Motor- stärke (kW)
DEUTSCHLAND NC 321	Hendrika-Maria	DMED	Cuxhaven	220
NIEDERLANDE HD 65	Harmtje Pieter		Den Helder	221

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2190/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1202/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 862/90⁽⁵⁾, werden Erzeugnisse, die für besondere Zwecke bestimmt sind, zu im voraus festgesetzten oder im Wege der Ausschreibung bestimmten Preisen verkauft.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 913/89 der Kommission vom 10. April 1989 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben durch die Einlagerungsstellen zur Herstellung von Alkohol⁽⁶⁾ können unverarbeitete getrocknete Trauben zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien verkauft werden.

Die griechischen Einlagerungsstellen verfügen über rund 17 266 Tonnen unverarbeitete getrocknete Trauben der Ernten 1985 und 1988. Diese Erzeugnisse können nicht zum direkten menschlichen Verzehr abgesetzt werden. Sie sind daher den Brennereien anzubieten.

Der Verkaufspreis ist so festzusetzen, daß keine Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Alkohol und alkoholische Getränke auftreten.

Die Höhe der Verarbeitungskaution gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 913/89 ist unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem normalen Marktpreis für getrocknete Trauben und dem in dieser Verordnung festgesetzten Verkaufspreis festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 914/89 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3790/89⁽⁸⁾, hat den Verkauf von getrockneten Weintrauben der

Ernten 1985 und 1986 an die Destillationsindustrie zu im voraus festgesetzten Preisen vorgesehen. Die darin wiedergegebenen Angaben sind durch die derzeitige Entwicklung der Lage überholt. Aus Gründen der Verwaltung ist den tatsächlich vorhandenen Lagerbeständen und Preisen Rechnung zu tragen; darum ist diese Verordnung aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Anhang aufgeführten Einlagerungsstellen verkaufen nach den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 626/85 und (EWG) Nr. 913/89 eine Höchstmenge von 500 Tonnen Korinthen der Ernte 1985 und 7 000 Tonnen Sultaninen der Ernte 1988 zu einem Preis von

— 11,3 ECU je 100 kg netto für Korinthen und
— 9,3 ECU je 100 kg netto für Sultaninen.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 913/89 genannte Verarbeitungskaution wird auf 13,715 ECU je 100 kg netto für Korinthen und 15,715 ECU je 100 kg netto für Sultaninen festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Kaufanträge sind schriftlich bei jeder griechischen Einlagerungsstelle am Sitz von YDAGEP, Acharnon Street 241, Athen, einzureichen.

(2) Auskünfte über Mengen und Lagerorte werden von den im Anhang aufgeführten Stellen erteilt.

Artikel 3

(1) Die zuständige Behörde achtet darauf, daß die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Menge nicht überschritten wird.

(2) Die Einlagerungsstellen unterrichten die zuständige Behörde täglich über die für zulässig befundenen Anträge und die verfügbaren Mengen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85. Die genannte Behörde genehmigt die Kaufanträge vor deren Annahme.

(3) Überschreiten die Kaufanträge die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Menge, so schlägt die zuständige Behörde die verfügbaren Mengen getrockneter Weintrauben durch Losentscheid zu.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 914/89 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 66.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1990, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 367 vom 16. 12. 1989, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Liste der Einlagerungsstellen, auf die in Artikel 1 dieser Verordnung Bezug genommen wird

SULTANINEN

1. KSOS, Kanari 24, Athina, Griechenland.
2. Enosis Georgikon Sineterismon Iracliou Critis, Iraclio Critis, Griechenland.
3. Enosis Georgikon Sineterismon Messaras, Mires Iracliou Critis, Griechenland.
4. Enosis Georgikon Sineterismon Monofatsiou, Assimi Iracliou Critis, Griechenland.
5. Agrotikos Sineterismos Crousosnos, Crousos Critis, Griechenland.

KORINTHEN

1. ASO, Mezonos 241, Patras, Griechenland.
 2. Enosis Georgikon Sineterismon Zakynthou, Zakynthos, Griechenland.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2191/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

**über die Gewährung von Beitrittsausgleichsbeträgen für Reis im Wirtschaftsjahr
1989/90**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 468/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Beitrittsausgleichsbeträge für Reis infolge des Beitritts
Spaniens⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2177/90 des Rates vom
24. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
1352/90 zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirt-
schaftsjahr 1990/91⁽²⁾ wurde der in Spanien geltende
Interventionspreis mit Wirkung zum Beginn des Wirt-
schaftsjahres 1990/91 dem Interventionspreis angeglichen,
der in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am
31. Dezember 1985 gilt.

Infolge dieser Angleichung des Interventionspreises und
des entsprechenden Wegfalls der Beitrittsausgleichs-
beträge ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91

könnten spekulative Geschäfte abgeschlossen werden, die
Verkehrsverlagerungen zur Folge haben. Um diese und
Wettbewerbsverzerrungen, die sich daraus ergeben
könnten, zu vermeiden, sollten die Beitrittsausgleichsbe-
träge nur bis 31. Juli 1990 gewährt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1989/90 auf Reis anwendbaren
Beitrittsausgleichsbeträge werden nur bis 31. Juli 1990
gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2192/90 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1990

zur Einstellung des Fanges „anderer Arten“ durch Schiffe unter französischer FlaggeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3483/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 4053/89 des Rates vom 19.
Dezember 1989 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten
für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahr-
zeuge auf die Mitgliedstaaten (1990)⁽³⁾ sieht für 1990
Quoten für „andere Arten“ vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Fänge „anderer Arten“ in den Gewässern derFäröer durch Schiffe, die die französische Flagge führen
oder in Frankreich registriert sind, die für 1990 zugeteilte
Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Aufgrund der Fänge „anderer Arten“ in den Gewässern
der Färöer durch Schiffe, die die französische Flagge
führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frank-
reich für 1990 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.Der Fang „anderer Arten“ in den Gewässern der Färöer
durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in
Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden,
sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 63.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2193/90 DER KOMMISSION
vom 27. Juli 1990
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
 vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 ⁽²⁾, insbesondere auf
 Artikel 30 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen,
 kann nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
 der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem
 Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel
 und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen,
 soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
 ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des
 Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für
 die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
 Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung
 der Erstattung ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 2455/72 ⁽⁴⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichti-
 gung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung
 einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt
 der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und
 andererseits der Preise im internationalen Handel festzu-
 setzen, wobei auch den in Artikel 2 unter Buchstabe b)
 genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der
 beabsichtigten Ausfuhr Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69
 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter
 Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr
 günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der
 Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung
 der im Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen
 und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen
 Erfordernisse gewisser Märkte können unterschiedliche

Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach
 Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig
 machen.

Tomaten, frische Zitronen, frische Süßorangen, Äpfel,
 Pfirsiche und Nektarinen der Güteklassen Extra, I und II
 der gemeinsamen Qualitätsnormen, kultivierte Tafel-
 trauben der Güteklassen Extra und I, Mandeln, Hasel-
 nüsse sowie Walnüsse mit der Schale können gegenwärtig
 wirtschaftlich wichtige Ausfuhr darstellen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
 zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
 zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Um-
 rechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-
 zienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz
 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁵⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 1636/87 ⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
 kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
 während eines bestimmten Zeitraums für die
 Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
 hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
 vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung der obengenannten Modalitäten auf die
 derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwick-
 lung, insbesondere auf die Notierungen und die Obst-
 und Gemüsepreise in der Gemeinschaft und im interna-
 tionalen Handel, ist die Erstattung gemäß dem Anhang
 zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 5 Absatz 1
 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der
 Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame
 Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei
 landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽⁷⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 354/90 ⁽⁸⁾, ergeben,
 können bei der Ausfuhr nach nichteuropäischen Drittlän-
 dern gelockert werden. In diesem Fall ist es möglich,
 Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
 Nr. 3665/87 zur Anwendung zu bringen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 14. 11. 1972, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1990, S. 34.

Für Spanien und Portugal ist mit der Beitrittsakte eine stufenweise Übergangsregelung eingeführt worden. Im Fall Spaniens beginnt die zweite Übergangsstufe am 1. Januar 1990. Gemäß Artikel 87 der Beitrittsakte sollte bei der Festsetzung der Erstattungen für die spanischen Erzeugnisse jeweils den wirtschaftlich gerechtfertigten Preisunterschieden Rechnung getragen werden.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf den Markt, sollte für nach diesem Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse ab 2. Juli 1990 keine Erstattung festgesetzt werden.

Was Portugal angeht, so sieht Artikel 275 der Beitrittsakte ein besonderes Verfahren für die Gewährung von Erstattungen bei den Ausfuhren der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nach Portugal vor. Gemäß Artikel 283 kann die Portugiesische Republik während der ersten Stufe bei der Ausfuhr nach dritten Ländern die vor dem Beitritt für diesen Handel geltende Regelung einschließlich der gegebenenfalls gewährten Beihilfen oder Zuschüsse bei der Ausfuhr beibehalten. Unter diesen Umständen sind für diese Ausfuhren in dieser Verordnung keine Erstattungen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse sind in Spalte I des Anhangs festgesetzt. Die für die in Spanien geernteten Erzeugnisse geltenden Erstattungen sind jedoch in der Spalte II dieses Anhangs enthalten.
- (2) Für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse mit Bestimmung für die Deutsche Demokratische Republik wird keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Die Vorschriften der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) und 19 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 sind anwendbar auf die Ausfuhren von Süßorangen, Zitronen, Walnüssen mit der Schale, Haselnüssen ohne äußere Schale und Äpfeln, die im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

(ECU/100 kg netto)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (I)	Erstattungsbeträge (2)	
		Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 (I)	Spanien (II)
0702 00 10 100		4,50 (3)	—
0702 00 10 900	—	—	—
0702 00 90 100		4,50 (3)	—
0702 00 90 900	—	—	—
0802 12 90 000	07	9,67	9,67
0802 21 00 000	07	11,30	11,30
0802 22 00 000	07	21,80	21,80
0802 31 00 000	07	14,00	14,00
0805 10 11 100	01 06	— —	— —
0805 10 11 300	01 06	— —	— —
0805 10 11 900	—	—	—
0805 10 15 100	01 06	— —	— —
0805 10 15 300	01 06	— —	— —
0805 10 15 900	—	—	—
0805 10 19 100	01 06	— —	— —
0805 10 19 300	01 06	— —	— —
0805 10 19 900	—	—	—
0805 10 21 100	01 06	— —	— —
0805 10 21 300	01 06	— —	— —
0805 10 21 900	—	—	—
0805 10 25 100	01 06	— —	— —
0805 10 25 300	01 06	— —	— —
0805 10 25 900	—	—	—
0805 10 29 100	01 06	— —	— —
0805 10 29 300	01 06	— —	— —
0805 10 29 900	—	—	—
0805 10 31 100	01 06	— —	— —
0805 10 31 300	01 06	— —	— —
0805 10 31 900	—	—	—
0805 10 35 100	01 06	— —	— —
0805 10 35 300	01 06	— —	— —
0805 10 35 900	—	—	—

(ECU/100 kg netto)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (I)	Erstattungsbeträge (2)	
		Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 (I)	Spanien (II)
0805 10 39 100	01	—	—
	06	—	—
0805 10 39 300	01	—	—
	06	—	—
0805 10 39 900	—	—	—
0805 10 41 100	01	—	—
	06	—	—
0805 10 41 300	01	—	—
	06	—	—
0805 10 41 900	—	—	—
0805 10 45 100	01	—	—
	06	—	—
0805 10 45 300	01	—	—
	06	—	—
0805 10 45 900	—	—	—
0805 10 49 100	01	—	—
	06	—	—
0805 10 49 300	01	—	—
	06	—	—
0805 10 49 900	—	—	—
0805 20 50 100	—	—	—
0805 20 50 900	—	—	—
0805 30 10 100	07	13,50	3,70
0805 30 10 900	—	—	—
0806 10 11 100	07	4,84	4,84
0806 10 11 300	07	4,84	4,84
0806 10 11 900	—	—	—
0806 10 15 100	07	4,84	4,84
0806 10 15 300	07	4,84	4,84
0806 10 15 900	—	—	—
0806 10 19 100	07	4,84	4,84
0806 10 19 300	07	4,84	4,84
0806 10 19 900	—	—	—
0808 10 91 100	—	—	—
0808 10 91 910	02	14,00	5,50
	03	4,50	—
	04	14,00	5,50
0808 10 91 990	—	—	—
0808 10 93 100	—	—	—
0808 10 93 910	02	14,00	5,50
	03	4,50	—
	04	14,00	5,50
0808 10 93 990	—	—	—
0808 10 99 100	—	—	—
0808 10 99 910	02	14,00	5,50
	03	4,50	—
	04	14,00	5,50
0808 10 99 990	—	—	—
0809 30 00 110	05	5,00	3,00
0809 30 00 190	—	—	—
0809 30 00 900	05	5,00	3,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Die Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas und Jugoslawien ;
- 02 Botsuana, Lesotho, Swasiland, Sambia, Malawi, Mosambik, Tansania, Kenia, Ruanda, Burundi, Uganda, Somalia, Äthiopien, Madagaskar, Komoren, Sudan, Mauritius, die Republik Djibuti, die Länder der Halbinsel Arabien (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwein, Fuschairah, Ras-el-Chaimah), Nord-Jemen, Süd-Jemen, der Iran, der Irak, Jordanien) ;
- 03 die Länder und Territorien Afrikas, mit Ausnahme der vorgenannten Länder sowie Südafrikas, Syrien, die Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Jugoslawien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Island, Kolumbien, Norwegen, Schweden, Österreich, Färöer-Inseln, Finnland, Grönland und Malta ;
- 04 Hongkong, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand und Taiwan ;
- 05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Österreichs und dem außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegenen Teil der Gemeinschaft ;
- 06 Österreich, die Schweiz, Finnland, Schweden, Grönland, Norwegen, Island und Malta ;
- 07 alle Bestimmungen, ausgenommen das außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegene Gemeinschaftsgebiet.

NB : Die Erstattungen für die unter 01, 03, 05 und 07 genannten Bestimmungen gelten ab 2. Juli 1990 nicht für Ausfuhren der Deutschen Demokratischen Republik.

- (²) Die festgesetzten Erstattungen sind nicht anwendbar auf Ausfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 von Spanien nach Portugal.
- (³) Für Ausfuhren, die zwischen dem 1. Juli und 30. September 1990 nach Schweden getätigt werden, wird die Erstattung auf 1 ECU/100 kg verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2194/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1812/90 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2170/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1812/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 41.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1990, S. 52.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	34,97 ⁽¹⁾
1701 11 90	34,97 ⁽¹⁾
1701 12 10	34,97 ⁽¹⁾
1701 12 90	34,97 ⁽¹⁾
1701 91 00	38,11
1701 99 10	38,11
1701 99 90	38,11 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2195/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und
Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notie-
rungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in
Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse
und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates⁽⁵⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1431/76 des Rates⁽⁶⁾, die allgemeine Richtlinien
betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge
auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor festsetzen, sind
die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen
Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits
des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises
und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der
Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreide-
erzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reis-
märkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natür-
liche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist
den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren
sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstö-
rungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1906/87⁽⁸⁾, bestimmt in Artikel 6 die besonderen
Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese
Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der
Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöp-
fung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunder-
zeugnissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68 der
Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2764/71⁽¹⁰⁾, ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag
der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für
das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der
Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige
Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe,
die den Unterschied zwischen den Preisen in der
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoff-
menge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt,
berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen
kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwen-
dungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem
Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten
Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und
Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeug-
nisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen
für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen
Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis
gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine
Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den
Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher
notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf
einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den
Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber
sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorgani-
sation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu
gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach
Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,
Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt
jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in
dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des
Grunderzeugnisses ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

Bei Maniökwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhrn angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer Auswirkungen auf den Markt sollte für nach diesem Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine Erstattung festgesetzt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Für Ausfuhrn nach Portugal und der Deutschen Demokratischen Republik ist keine Ausfuhrerstattung festgesetzt worden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag
1102 20 10 100	140,00	1104 22 30 100	141,72
1102 20 10 300	120,00	1104 22 30 900	—
1102 20 10 900	—	1104 22 50 000	—
1102 20 90 100	120,00	1104 23 10 100	150,00
1102 20 90 900	—	1104 23 10 300	115,00
1102 30 00 000	—	1104 23 10 900	—
1102 90 10 100	93,63	1104 29 11 000	—
1102 90 10 900	63,67	1104 29 15 000	—
1102 90 30 100	150,05	1104 29 19 000	—
1102 90 30 900	—	1104 29 91 000	72,55
1103 12 00 100	150,05	1104 29 95 000	72,55
1103 12 00 900	—	1104 30 10 000	20,78
1103 13 11 100	180,00	1104 30 90 000	25,00
1103 13 11 300	140,00	1107 10 11 000	147,92
1103 13 11 500	120,00	1107 10 91 000	111,10
1103 13 11 900	—	1108 11 00 100	166,20
1103 13 19 100	180,00	1108 11 00 900	—
1103 13 19 300	140,00	1108 12 00 100	160,00
1103 13 19 500	120,00	1108 12 00 900	—
1103 13 19 900	—	1108 13 00 100	160,00
1103 13 90 100	120,00	1108 13 00 900	—
1103 13 90 900	—	1108 14 00 100	—
1103 14 00 000	—	1108 14 00 900	—
1103 19 10 000	72,55	1108 19 10 100	273,42
1103 19 30 100	96,75	1108 19 10 900	—
1103 19 30 900	—	1108 19 90 100	—
1103 21 00 000	84,76	1108 19 90 900	—
1103 29 20 000	63,67	1109 00 00 100	0,00
1103 29 30 000	—	1109 00 00 900	—
1103 29 40 000	102,00	1702 30 51 000	209,00
1104 11 90 100	93,63	1702 30 59 000	160,00
1104 11 90 900	—	1702 30 91 000	209,00
1104 12 90 100	166,73	1702 30 99 000	160,00
1104 12 90 300	133,38	1702 40 90 000	160,00
1104 12 90 900	—	1702 90 50 100	209,00
1104 19 10 000	84,76	1702 90 50 900	160,00
1104 19 50 110	160,00	1702 90 75 000	219,10
1104 19 50 130	130,00	1702 90 79 000	152,00
1104 19 50 150	—	2106 90 55 000	160,00
1104 19 50 190	—	2302 10 10 000	19,64
1104 19 50 900	—	2302 10 90 100	19,64
1104 19 91 000	—	2302 10 90 900	—
1104 21 10 100	93,63	2302 20 10 000	19,64
1104 21 10 900	—	2302 20 90 100	19,64
1104 21 30 100	93,63	2302 20 90 900	—
1104 21 30 900	—	2302 30 10 000	19,64
1104 21 50 100	124,83	2302 30 90 000	19,64
1104 21 50 300	99,87	2302 40 10 000	19,64
1104 21 50 900	—	2302 40 90 000	19,64
1104 22 10 100	133,38	2303 10 11 100	80,00
1104 22 10 900	—	2303 10 11 900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2196/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden, indem man die Lage und die voraussichtliche
Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner
Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist
es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu,
die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand
zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Welt-
marktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die
Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽⁴⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 944/87⁽⁵⁾, muß die

Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse
bestimmt werden, die zur Herstellung von Mischfutter-
mitteln verwandt werden und für die eine Erstattung fest-
gesetzt werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommis-
sion vom 29. September 1969 über die Gewährung und
Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von
Getreidemischfuttermitteln⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1349/87⁽⁷⁾, stützt sich die
Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt
der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten
gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöp-
fungen, berichtigt nach Maßgabe des im laufenden Monat
geltenden Schwellenpreises. Bei dieser Berechnung muß
der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berück-
sichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung
angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien
einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie unter
Zugrundelegung der Getreideerzeugnismenge festzu-
setzen, die der betreffenden Kategorie entspricht. Der
Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und
Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse
auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem
Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirt-
schaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Ge-
gebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen
Anforderungen bestimmter Märkte können unterschied-
liche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach
Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungs-
gebiet erforderlich machen. Zur Durchführung dieser
unterschiedlichen Erstattungen sind die Bestimmungs-
zonen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr.
1124/77 der Kommission vom 27. Mai 1977 zur Neuauf-
teilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder
Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte
Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁸⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89⁽⁹⁾, zugrunde
zu legen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 127 vom 16. 5. 1987, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer Auswirkungen auf den Markt sollte für nach diesem Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine Erstattung festgesetzt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal und der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 10 11 050	—	—
2309 10 11 110	01	5,50
	09	—
2309 10 11 190	01	3,78
	09	—
2309 10 11 210	01	11,00
	09	—
2309 10 11 290	01	7,57
	09	—
2309 10 11 310	01	22,00
	09	—
2309 10 11 390	01	15,14
	09	—
2309 10 11 900	—	—
2309 10 13 050	—	—
2309 10 13 110	01	5,50
	09	—
2309 10 13 190	01	3,78
	09	—
2309 10 13 210	01	11,00
	09	—
2309 10 13 290	01	7,57
	09	—
2309 10 13 310	01	22,00
	09	—
2309 10 13 390	01	15,14
	09	—
2309 10 13 900	—	—
2309 10 31 050	—	—
2309 10 31 110	01	5,50
	09	—
2309 10 31 190	01	3,78
	09	—
2309 10 31 210	01	11,00
	09	—
2309 10 31 290	01	7,57
	09	—
2309 10 31 310	01	22,00
	09	—
2309 10 31 390	01	15,14
	09	—
2309 10 31 410	01	33,00
	09	—
2309 10 31 490	01	22,70
	09	—
2309 10 31 510	01	44,00
	09	—

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 10 31 590	01	30,27
	09	—
2309 10 31 610	01	55,00
	09	—
2309 10 31 690	01	37,84
	09	—
2309 10 31 900	—	—
2309 10 33 050	—	—
2309 10 33 110	01	5,50
	09	—
2309 10 33 190	01	3,78
	09	—
2309 10 33 210	01	11,00
	09	—
2309 10 33 290	01	7,57
	09	—
2309 10 33 310	01	22,00
	09	—
2309 10 33 390	01	15,14
	09	—
2309 10 33 410	01	33,00
	09	—
2309 10 33 490	01	22,70
	09	—
2309 10 33 510	01	44,00
	09	—
2309 10 33 590	01	30,27
	09	—
2309 10 33 610	01	55,00
	09	—
2309 10 33 690	01	37,84
	09	—
2309 10 33 900	—	—
2309 10 51 050	—	—
2309 10 51 110	01	5,50
	09	—
2309 10 51 190	01	3,78
	09	—
2309 10 51 210	01	11,00
	09	—
2309 10 51 290	01	7,57
	09	—
2309 10 51 310	01	22,00
	09	—
2309 10 51 390	01	15,14
	09	—
2309 10 51 410	01	33,00
	09	—
2309 10 51 490	01	22,70
	09	—
2309 10 51 510	01	44,00
	09	—
2309 10 51 590	01	30,27
	09	—
2309 10 51 610	01	55,00
	09	—

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (')	Erstattungsbetrag
2309 10 51 690	01	37,84
	09	—
2309 10 51 710	01	66,00
	09	—
2309 10 51 790	01	45,41
	09	—
2309 10 51 810	01	72,00
	09	—
2309 10 51 890	01	49,54
	09	—
2309 10 51 900	—	—
2309 10 53 050	—	—
2309 10 53 110	01	5,50
	09	—
2309 10 53 190	01	3,78
	09	—
2309 10 53 210	01	11,00
	09	—
2309 10 53 290	01	7,57
	09	—
2309 10 53 310	01	22,00
	09	—
2309 10 53 390	01	15,14
	09	—
2309 10 53 410	01	33,00
	09	—
2309 10 53 490	01	22,70
	09	—
2309 10 53 510	01	44,00
	09	—
2309 10 53 590	01	30,27
	09	—
2309 10 53 610	01	55,00
	09	—
2309 10 53 690	01	37,84
	09	—
2309 10 53 710	01	66,00
	09	—
2309 10 53 790	01	45,41
	09	—
2309 10 53 810	01	72,00
	09	—
2309 10 53 890	01	49,54
	09	—
2309 10 53 900	—	—
2309 90 31 050	—	—
2309 90 31 110	01	5,50
	09	—

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 90 31 190	01	3,78
	09	—
2309 90 31 210	01	11,00
	09	—
2309 90 31 290	01	7,57
	09	—
2309 90 31 310	01	22,00
	09	—
2309 90 31 390	01	15,14
	09	—
2309 90 31 900	—	—
2309 90 33 050	—	—
2309 90 33 110	01	5,50
	09	—
2309 90 33 190	01	3,78
	09	—
2309 90 33 210	01	11,00
	09	—
2309 90 33 290	01	7,57
	09	—
2309 90 33 310	01	22,00
	09	—
2309 90 33 390	01	15,14
	09	—
2309 90 33 900	—	—
2309 90 41 050	—	—
2309 90 41 110	01	5,50
	09	—
2309 90 41 190	01	3,78
	09	—
2309 90 41 210	01	11,00
	09	—
2309 90 41 290	01	7,57
	09	—
2309 90 41 310	01	22,00
	09	—
2309 90 41 390	01	15,14
	09	—
2309 90 41 410	01	33,00
	09	—
2309 90 41 490	01	22,70
	09	—
2309 90 41 510	01	44,00
	09	—
2309 90 41 590	01	30,27
	09	—
2309 90 41 610	01	55,00
	09	—
2309 90 41 690	01	37,84
	09	—
2309 90 41 900	—	—
2309 90 43 050	—	—
2309 90 43 110	01	5,50
	09	—
2309 90 43 190	01	3,78
	09	—

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 90 43 210	01	11,00
	09	—
2309 90 43 290	01	7,57
	09	—
2309 90 43 310	01	22,00
	09	—
2309 90 43 390	01	15,14
	09	—
2309 90 43 410	01	33,00
	09	—
2309 90 43 490	01	22,70
	09	—
2309 90 43 510	01	44,00
	09	—
2309 90 43 590	01	30,27
	09	—
2309 90 43 610	01	55,00
	09	—
2309 90 43 690	01	37,84
	09	—
2309 90 43 900	—	—
2309 90 51 050	—	—
2309 90 51 110	01	5,50
	09	—
2309 90 51 190	01	3,78
	09	—
2309 90 51 210	01	11,00
	09	—
2309 90 51 290	01	7,57
	09	—
2309 90 51 310	01	22,00
	09	—
2309 90 51 390	01	15,14
	09	—
2309 90 51 410	01	33,00
	09	—
2309 90 51 490	01	22,70
	09	—
2309 90 51 510	01	44,00
	09	—
2309 90 51 590	01	30,27
	09	—
2309 90 51 610	01	55,00
	09	—
2309 90 51 690	01	37,84
	09	—
2309 90 51 710	01	66,00
	09	—
2309 90 51 790	01	45,41
	09	—
2309 90 51 810	01	72,00
	09	—

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
2309 90 51 890	01	49,54
	09	—
2309 90 51 900	—	—
2309 90 53 050	—	—
2309 90 53 110	01	5,50
	09	—
2309 90 53 190	01	3,78
	09	—
2309 90 53 210	01	11,00
	09	—
2309 90 53 290	01	7,57
	09	—
2309 90 53 310	01	22,00
	09	—
2309 90 53 390	01	15,14
	09	—
2309 90 53 410	01	33,00
	09	—
2309 90 53 490	01	22,70
	09	—
2309 90 53 510	01	44,00
	09	—
2309 90 53 590	01	30,27
	09	—
2309 90 53 610	01	55,00
	09	—
2309 90 53 690	01	37,84
	09	—
2309 90 53 710	01	66,00
	09	—
2309 90 53 790	01	45,41
	09	—
2309 90 53 810	01	72,00
	09	—
2309 90 53 890	01	49,54
	09	—
2309 90 53 900	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Zonen A, B, C, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77,

09 andere Bestimmungen.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2197/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 272,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 10 Absatz 1, 11 Absatz 1 und 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 272 Absätze 1 und 2 der Beitrittsakte wendet die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 während der ersten Stufe bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Portugal die vor dem Beitritt geltende Regelung an und berücksichtigt dabei die während dieser ersten Stufe erfolgende Annäherung der Preise. Es ist deshalb zweckmäßig, diese Abschöpfungen festzusetzen.

Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1252/90 der Kommission vom 11. Mai 1990 zur Festsetzung der vom Rat im Sektor Rindfleisch in Ecu festgesetzten und wegen der

Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu verringernden Preise und Beträge⁽³⁾ verringert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 588/86 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1728/90⁽⁵⁾, hat die Durchführungsvorschriften für die im Handel mit Rindfleisch für Portugal anwendbaren spezifischen Abschöpfungen bestimmt.

Die Anwendung sämtlicher in der Verordnung (EWG) Nr. 588/86 aufgeführter Bestimmungen führt zur Festsetzung der spezifischen Abschöpfungen bei der Einfuhr des betreffenden Rindfleischs gemäß dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 werden gemäß den Angaben im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1990, S. 35.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1990 zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen

(in ECU/100 kg)

KN-Codes	Beträge der Sonderabschöpfung
0102 90 10	16,29
0102 90 31	16,29
0102 90 33	16,29
0102 90 35	16,29
0102 90 37	16,29
0201 10 10	30,73
0201 10 90	30,73
0201 20 21	30,73
0201 20 29	30,73
0201 20 31	24,58
0201 20 39	24,58
0201 20 51	36,88
0201 20 59	36,88
0201 20 90	46,10
0201 30 00	52,86
0202 10 00	27,66
0202 20 10	27,66
0202 20 30	22,13
0202 20 50	34,42
0202 20 90	41,49
0202 30 10	34,42
0202 30 50	34,42
0202 30 90	47,63
0206 10 95	52,86
0206 29 91	47,63
0210 20 10	46,10
0210 20 90	52,86
0210 90 41	52,86
0210 90 90	52,86
1602 50 10	52,86
1602 90 61	52,86

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2198/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Erdbeeren sowie von gefrorenen und haltbar gemachten Himbeeren mit Ursprung in Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1202/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vermarktung von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Erdbeeren sowie gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Himbeeren ist durch die Konkurrenz von seiten bestimmter Drittländer gekennzeichnet, deren Preise wesentlich unter den Preisen liegen, zu denen die Gemeinschaftserzeugnisse vermarktet werden können. Die mit den wichtigsten Drittländerslieferanten für das Wirtschaftsjahr 1989/90 vereinbarten Preise werden nicht eingehalten. Die 1989 und im ersten Halbjahr 1990 eingeführten Mengen sind gegenüber dem Durchschnitt der drei letzten Jahre erheblich angestiegen.

Unter diesen Bedingungen ist der Markt der Gemeinschaft ernststen Störungen ausgesetzt, die die in Artikel 39 des Vertrages festgesetzten Ziele gefährden können. Daher ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen notwendig.

Durch die Schutzmaßnahmen soll verhindert werden, daß eingeführte Erzeugnisse zu anormal niedrigen Preisen vermarktet werden.

Unter Berücksichtigung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 521/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾ festgelegten Kriterien läßt sich dieses Ziel durch Einführung eines Mindestpreises, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft einzuhalten ist, sowie durch die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf die Erzeugnisse erreichen, bei denen dieser Preis nicht eingehalten wird.

Die Höhe des Mindestpreises sollte unter Berücksichtigung zum einen der früher mit dem genannten Land vereinbarten Preise und zum anderen der Qualität und Aufmachung der betreffenden Erzeugnisse bestimmt werden.

Der Mindestpreis bei der Einfuhr kann auch aus Gründen unterboten werden, die nicht auf Preispraktiken von

Drittländern zurückzuführen sind, wie zum Beispiel Wechselkurschwankungen. Diese Tatsache sollte bei der Festsetzung der Ausgleichsabgaben berücksichtigt werden.

Der besonderen Lage der Erzeugnisse, die bei Veröffentlichung dieser Verordnung bereits das Ausfuhrland verlassen haben, sollte Rechnung getragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Erdbeeren sowie von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Himbeeren mit Ursprung in Polen sind folgende Mindestpreise einzuhalten:

(in ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhr- mindestpreis
0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	88
0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	95
0812 20 00	Erdbeeren, vorläufig haltbar gemacht	52,5
0812 90 60	Himbeeren vorläufig haltbar gemacht	58

(2) Liegt der Einfuhrpreis unter dem genannten Mindestpreis, wird eine Ausgleichsabgabe erhoben, die dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht.

Artikel 2

(1) Der Mindesteinfuhrpreis gilt als eingehalten, wenn der Einfuhrpreis in der Währung des Einfuhrmitgliedstaats mindestens dem Mindesteinfuhrpreis entspricht, der am Tag der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anwendbar ist.

(2) Der Einfuhrpreis ergibt sich aus folgenden Komponenten:

- a) fob-Preis im Ursprungsland und
- b) Transport- und Versicherungskosten bis zum Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 111 vom 11. 5. 1990, S. 66.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 28.

(3) Für die Anwendung von Absatz 2 gilt als fob-Preis der gezahlte oder zu zahlende Preis für die in einer Warenpartie enthaltene Erzeugnismenge, einschließlich der Kosten für die Verladung der Sendung auf das Beförderungsmittel im Verladeort des Ursprungslands und einschließlich sonstiger in diesem Land anfallender Kosten. Nicht im fob-Preis enthalten sind die Kosten für Dienstleistungen jeder Art, die der Verkäufer nach dem Zeitpunkt der Verladung der Erzeugnisse auf das Beförderungsmittel zu übernehmen hat.

(4) Die Zahlung des Preises an den Verkäufer darf nicht später als drei Monate nach dem Tag der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgen.

(5) Sind die in Absatz 2 genannten Komponenten in einer anderen Währung als der des Einfuhrmitgliedstaats ausgedrückt, so gelten für die Umrechnung dieser Währung in die Währung des Einfuhrmitgliedstaats die Vorschriften über die Bewertung von Waren zu Zollzwecken.

Artikel 3

(1) Die Zollbehörden vergleichen bei jeder Warenpartie den Einfuhrpreis mit dem Mindesteinfuhrpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

(2) Der Einfuhrpreis ist in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage der für die Preisüberprüfung erforderlichen Unterlagen anzugeben.

(3) Die zuständigen Behörden treffen,

- a) sofern die der Zollbehörde vorgelegte Rechnung nicht vom Exporteur im Ursprungsland des Erzeugnisses ausgestellt wurde,
- b) sofern die Zollbehörde nicht davon überzeugt ist, daß der im Antrag angegebene Preis den tatsächlichen Einfuhrpreis wiedergibt oder
- c) sofern die Zahlung nicht innerhalb der in Artikel 2 Absatz 4 vorgeschriebenen Frist erfolgt ist,

die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Preis zu ermitteln, und legen dabei insbesondere den durch den Einführer angewandten Wiederverkaufspreis zugrunde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Artikel 4

Der Einführer behält den Beleg für die Bezahlung des Verkäufers. Dieser Beleg wie auch alle Geschäftspapiere, vor allem Rechnungen, Verträge und Schreiben betreffend den Kauf und Verkauf der Erzeugnisse, sind der Zollbehörde drei Jahre lang für Prüfungszwecke zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen nachgewiesen ist, daß sie das Lieferland vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung verlassen haben.

(2) Die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten erbringen den zuständigen Behörden den Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die zuständigen Behörden können jedoch davon ausgehen, daß die Erzeugnisse das Lieferland vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung verlassen haben, wenn eine der folgenden Unterlagen vorgelegt wird:

- beim See- oder Flußtransport das Frachtpapier, aus dem hervorgeht, daß die Verladung vor diesem Tag stattgefunden hat;
- beim Schienentransport der Wagenbrief, der von der Bahnbehörde des Lieferlandes vor diesem Tag angenommen wurde;
- beim Straßentransport das TIR-Heft, das der ersten Zollstelle vor diesem Tag vorgelegt wurde;
- beim Lufttransport der Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, daß die Fluggesellschaft die Erzeugnisse vor diesem Tag übernommen hat.

3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von den Zollstellen vor dem 1. November 1990 angenommen worden ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1990.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2199/90 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1990

über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Himbeeren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1202/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vermarktung von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Himbeeren ist durch die Konkurrenz von seiten bestimmter Drittländer gekennzeichnet, deren Preise wesentlich unter den Preisen liegen, zu denen die Gemeinschaftserzeugnisse vermarktet werden können. Die mit den wichtigsten Drittländerslieferanten für das Wirtschaftsjahr 1989/90 vereinbarten Preise werden nicht eingehalten. Die 1989 und im ersten Halbjahr 1990 eingeführten Mengen sind gegenüber dem Durchschnitt der drei letzten Jahre erheblich angestiegen.

Unter diesen Bedingungen ist der Markt der Gemeinschaft ernststen Störungen ausgesetzt, die die in Artikel 39 des Vertrages festgesetzten Ziele gefährden können. Daher ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen notwendig.

Durch die Schutzmaßnahmen soll verhindert werden, daß eingeführte Erzeugnisse zu anormal niedrigen Preisen vermarktet werden.

Unter Berücksichtigung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 521/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾ festgelegten Kriterien läßt sich dieses Ziel durch Einführung eines Mindestpreises, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft einzuhalten ist, sowie durch die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf die Erzeugnisse erreichen, bei denen dieser Preis nicht eingehalten wird.

Die Höhe des Mindestpreises sollte unter Berücksichtigung zum einen der früher mit dem genannten Land vereinbarten Preise und zum anderen der Qualität und Aufmachung der betreffenden Erzeugnisse bestimmt werden.

Der Mindestpreis bei der Einfuhr kann auch aus Gründen unterboten werden, die nicht auf Preispraktiken von Drittländern zurückzuführen sind, wie zum Beispiel Wechselkurschwankungen. Diese Tatsache sollte bei der Festsetzung der Ausgleichsabgaben berücksichtigt werden.

Der besonderen Lage der Erzeugnisse, die bei Veröffentlichung dieser Verordnung bereits das Ausfuhrland verlassen haben, sollte Rechnung getragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von gefrorenen und vorläufig haltbar gemachten Himbeeren mit Ursprung in Jugoslawien sind folgende Mindestpreise einzuhalten:

(in ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhr-mindestpreis
0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zucker	120
0812 90 60	Himbeeren, vorläufig haltbar gemacht	58

(2) Liegt der Einfuhrpreis unter dem genannten Mindestpreis, wird eine Ausgleichsabgabe erhoben, die dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht.

Artikel 2

(1) Der Mindesteinfuhrpreis gilt als eingehalten, wenn der Einfuhrpreis in der Währung des Einfuhrmitgliedstaats mindestens dem Mindesteinfuhrpreis entspricht, der am Tag der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anwendbar ist.

(2) Der Einfuhrpreis ergibt sich aus folgenden Komponenten:

- a) fob-Preis im Ursprungsland und
- b) Transport- und Versicherungskosten bis zum Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 111 vom 11. 5. 1990, S. 66.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 28.

(3) Für die Anwendung von Absatz 2 gilt als fob-Preis der gezahlte oder zu zahlende Preis für die in einer Warenpartie enthaltene Erzeugnismenge, einschließlich der Kosten für die Verladung der Sendung auf das Beförderungsmittel im Verladeort des Ursprungslands und einschließlich sonstiger in diesem Land anfallender Kosten. Nicht im fob-Preis enthalten sind die Kosten für Dienstleistungen jeder Art, die der Verkäufer nach dem Zeitpunkt der Verladung der Erzeugnisse auf das Beförderungsmittel zu übernehmen hat.

(4) Die Zahlung des Preises an den Verkäufer darf nicht später als drei Monate nach dem Tag der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgen.

(5) Sind die in Absatz 2 genannten Komponenten in einer anderen Währung als der des Einfuhrmitgliedstaats ausgedrückt, so gelten für die Umrechnung dieser Währung in die Währung des Einfuhrmitgliedstaats die Vorschriften über die Bewertung von Waren zu Zollzwecken.

Artikel 3

(1) Die Zollbehörden vergleichen bei jeder Warenpartie den Einfuhrpreis mit dem Mindesteinfuhrpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

(2) Der Einfuhrpreis ist in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage der für die Preisüberprüfung erforderlichen Unterlagen anzugeben.

(3) Die zuständigen Behörden treffen,

- a) sofern die der Zollbehörde vorgelegte Rechnung nicht vom Exporteur im Ursprungsland des Erzeugnisses ausgestellt wurde,
- b) sofern die Zollbehörde nicht davon überzeugt ist, daß der im Antrag angegebene Preis den tatsächlichen Einfuhrpreis wiedergibt oder
- c) sofern die Zahlung nicht innerhalb der in Artikel 2 Absatz 4 vorgeschriebenen Frist erfolgt ist,

die erforderlichen Maßnahmen, um diesen Preis zu ermitteln, und legen dabei insbesondere den durch den Einführer angewandten Wiederverkaufspreis zugrunde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1990

Artikel 4

Der Einführer behält den Beleg für die Bezahlung des Verkäufers. Dieser Beleg wie auch alle Geschäftspapiere, vor allem Rechnungen, Verträge und Schreiben betreffend den Kauf und Verkauf der Erzeugnisse, sind der Zollbehörde drei Jahre lang für Prüfungszwecke zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen nachgewiesen ist, daß sie das Lieferland vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung verlassen haben.

(2) Die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten erbringen den zuständigen Behörden den Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die zuständigen Behörden können jedoch davon ausgehen, daß die Erzeugnisse das Lieferland vor dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung verlassen haben, wenn eine der folgenden Unterlagen vorgelegt wird:

- beim See- oder Flußtransport das Frachtpapier, aus dem hervorgeht, daß die Verladung vor diesem Tag stattgefunden hat;
- beim Schienentransport der Wagenbrief, der von der Bahnbehörde des Lieferlandes vor diesem Tag angenommen wurde;
- beim Straßentransport das TIR-Heft, das der ersten Zollstelle vor diesem Tag vorgelegt wurde;
- beim Lufttransport der Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, daß die Fluggesellschaft die Erzeugnisse vor diesem Tag übernommen hat.

3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von den Zollstellen vor dem 1. November 1990 angenommen worden ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1990.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2200/90 DES RATES

vom 27. Juli 1990

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik ChinaDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 12,auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in
dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Ber-
atenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EWG) Nr. 720/90⁽²⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Silicium-Metall des KN-Codes 2804 69 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ein.

B. Weiteres Verfahren

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls haben die Vertreter der Antragsteller ebenso wie Vertreter der britischen und deutschen Anwender/Verarbeiter und ein britischer Einführer Anträge auf Anhörung durch die Kommission gestellt, denen stattgegeben wurde. Sie nahmen auch schriftlich zu den Ergebnissen der Sachaufklärung Stellung.

C. Dumping

- (3) Bei der endgültigen Sachaufklärung wurde der Normalwert auf der Grundlage der schon für die vorläufige Dumpingermittlung gewählten Methode berechnet. Diese Methode ist von einem der Einführer als ungerechtfertigt kritisiert worden, da die Produktionsbedingungen in der Gemeinschaft und in der Volksrepublik China nicht vergleichbar seien; jedoch bestimmt Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88, daß im Falle von Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft der Normalwert auf angemessene und nicht unverletzliche Weise auf der Grundlage der Preise oder Kosten der Hersteller in einem Drittland mit Marktwirtschaft bestimmt wird, wo immer dies möglich ist. Die Kommission setzte sich zu diesem Zweck, wie in Randnummer 10 der Verordnung

(EWG) Nr. 720/90 angegeben, mit Herstellern in vier verschiedenen Ländern in Verbindung.

- (4) Der Rat bestätigt, daß in Ermangelung einer zufriedenstellenden Zusammenarbeit seitens dieser Unternehmen keine andere Möglichkeit bleibt, als den Normalwert auf der Grundlage des in der Gemeinschaft für die gleichartige Ware zu zahlenden Preises zu ermitteln, der gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 um eine angemessene Gewinnspanne zu berichtigen ist. Es wurden jedoch, wie in den nachstehenden Randnummern 5 und 6 dargelegt, beim Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis Berichtigungen vorgenommen.

D. Ausfuhrpreis

- (5) Da der Kommission keine sonstigen Feststellungen vorlagen, wurden die Ausfuhrpreise endgültig und im Einklang mit Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, das heißt den von Eurostat veröffentlichten Einfuhrpreisen, festgesetzt.
- (6) Die Kommission stellte fest, daß diese Informationen eine große Ähnlichkeit mit den Angaben aufwiesen, welche die Ausführer, die den Fragebogen der Kommission teilweise beantwortet haben, gemacht haben.
- (7) Der Rat bestätigt die von der Kommission in den Randnummern 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 720/90 der Kommission angeführten Feststellungen und Schlußfolgerungen.

E. Vergleich

- (8) Ein Einführer und ein größerer Teil der Verarbeitungsunternehmen machten geltend, daß die Kommission beim Vergleich des Normalwerts die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede, insbesondere Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften der Waren und den Transportkosten von China in die Gemeinschaft, nicht hinreichend berücksichtigt habe.
- (9) Die Kommission hatte jedoch beim Vergleich des Normalwerts mit den Ausfuhrpreisen den Ausfuhrpreis um die Kosten berichtigt, die dem Einführer durch die Überprüfung von Unterschieden in Volumen und Qualität der Waren entstanden. Außerdem wurden Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften der Waren und den Transportkosten von China in die Gemeinschaft berücksichtigt (Randnummer 13 der Verordnung (EWG) Nr. 720/90).

Der Rat bestätigt die Schlußfolgerungen der
Kommission.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1990, S. 9.

F. Dumpingspannen

- (10) Die Kommission stellte das Vorliegen von Dumping fest, wobei sich die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Werts der Einfuhren der betreffenden Ware, im Untersuchungszeitraum auf 38,73 % belief.

Der Rat bestätigt die Feststellungen in Randnummer 16 der Verordnung (EWG) Nr. 720/90.

G. Schädigung

- (11) Die Kommission kam bei ihrer vorläufigen Sachaufklärung zu dem Schluß, daß die Gemeinschaftshersteller von Silicium-Metall eine bedeutende Schädigung erlitten haben. Sie stützte sich dabei in erster Linie auf den rapiden Anstieg des Ausfuhrvolumens und Marktanteils der chinesischen Ausführer, die von diesen Ausführern auf dem Gemeinschaftsmarkt praktizierten Preisunterbietungen und die Tatsache, daß der betreffende Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Silicium-Metall zu Preisen anbieten mußte, die sie gegenüber den Dumpingimporten konkurrenzfähig erhielten, das heißt ihre Waren zu Preisen verkaufen mußten, die den Produktionskosten entsprachen oder noch unter ihnen lagen.
- (12) Die Gemeinschaftshersteller legten der Kommission Beweismittel vor, die zeigten, daß seit Anfang 1989 die Ausfuhrpreise der chinesischen Hersteller/Ausführer um weitere rund 10 % gesunken sind. Im Einklang mit ihrer normalen Praxis hielt es jedoch die Kommission auch im vorliegenden Fall für unangemessen, Entwicklungen zu berücksichtigen, die nach dem Untersuchungszeitraum stattgefunden haben.
- (13) Die Verarbeitungsunternehmen und ein Einführer machen geltend, daß aus den in der Verordnung (EWG) Nr. 720/90 aufgeführten Daten lediglich das Bestehen einer normalen Wettbewerbssituation ersichtlich werde und die negative Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf nichts weiter als ein unzulängliches Kosten-Leistungs-Verhältnis zurückzuführen sei. Diese Behauptungen wurden jedoch nicht durch Beweismittel erhärtet. Der Rat bestätigt die in den Randnummern 18 bis 27 der Verordnung (EWG) Nr. 720/90 angeführten Schlußfolgerungen der Kommission.

H. Ursächlicher Zusammenhang

- (14) In den Randnummern 28 bis 31 der Verordnung (EWG) Nr. 720/90 führte die Kommission aus, daß der Anstieg der Einfuhren aus China mit dem Verlust an Marktanteilen der Gemeinschaftshersteller und einem Rückgang ihrer Gewinne zusammenfiel.
- (15) Ein Einführer widersprach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen den Einfuhren der chinesischen Ware und der dem Wirtschaftszweig

der Gemeinschaft entstandenen Schädigung mit der Behauptung, daß im Untersuchungszeitraum Billigeinfuhren aus anderen Drittländern stattgefunden hatten.

- (16) Dieses Argument wurde bereits im Laufe der ersten Untersuchung vorgebracht. Die Kommission hat sich zu dieser Frage in Randnummer 30 der Verordnung (EWG) Nr. 720/90 geäußert und betont erneut, daß die Preise für Einfuhren aus anderen Drittländern im Untersuchungszeitraum erheblich über den Preisen für die chinesische Ware lagen.
- (17) Der Rat bestätigt die in den Randnummern 28 bis 31 der Verordnung (EWG) Nr. 720/90 enthaltenen Feststellungen und Schlußfolgerungen der Kommission, daß die fraglichen Einfuhren, für sich genommen, eine erhebliche Schädigung verursacht haben.

I. Interesse der Gemeinschaft

- (18) Ein Teil der Unternehmen, die das Einfuhrprojekt verarbeiten, machte geltend, daß die Kommission die Interessen der Verarbeitungsunternehmen angesichts der Möglichkeit, preisgünstige Waren von Ländern außerhalb der Gemeinschaft zu kaufen, nicht genügend berücksichtigt habe. Die Vertreter des betreffenden Wirtschaftszweigs machten ferner geltend, daß im Fall der Einführung eines endgültigen Zolls das Endprodukt ihrer wichtigsten Kunden, der Kraftfahrzeugindustrie, eine erhebliche Preissteigerung erfahren würde.
- (19) Die mögliche Auswirkung des endgültigen Zolls auf die Kosten des Endprodukts, in dem Silicium-Metall enthalten ist, beläuft sich jedoch, wie die Verarbeitungsunternehmen zugeben, auf weniger als 1 %. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, daß — wie bereits in den Randnummern 33 und 34 der Verordnung (EWG) Nr. 720/90 dargelegt — das Interesse der Gemeinschaft, eine faire Wettbewerbssituation auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherzustellen, und das Interesse der Gemeinschaftshersteller an der Fortsetzung ihrer eigenen Produktion und an fairen Preisen höher zu bewerten sind als die Interessen der Abnehmer/Verarbeiter, aus den unlauteren Praktiken Vorteil zu ziehen.
- (20) Es wurde außerdem geltend gemacht, daß der Marktanteil der chinesischen Ware dann von Einfuhren aus anderen Drittländern übernommen, nicht aber die von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erlittene Schädigung beseitigt würden.
- (21) In der Frage des eventuellen Ersatzes der chinesischen Einfuhren durch Einfuhren aus anderen Drittländern vertritt die Kommission die Auffassung, daß Einfuhren zu fairen Preisen aus anderen Drittländern dem Interesse der Gemeinschaft nicht entgegenstehen und folglich nicht als Argument gegen Maßnahmen, die zum Schutz vor Dumpingimporten getroffen werden sollen, geeignet sind.
- (22) Der Rat bestätigt diese Schlußfolgerungen.

J. Zoll

- (23) Die vorläufigen Maßnahmen wurden getroffen in Form eines Ad-valorem-Antidumpingzolls, dessen Höhe so berechnet wurde, daß er die Preise der Einfuhrware bis zu einem theoretischen Verkaufspreis anhebt, der dem betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Gewinnspanne von 6,5 % ermöglicht, die als das Minimum betrachtet wurde, das dem Hersteller einen angemessenen Investitionsertrag sichert.
- (24) Um der anhaltenden Preissenkung der chinesischen Einfuhren entgegenzutreten, hält es die Kommission für angemessener, statt eines Wertzolls einen endgültigen Antidumpingzoll in Form eines spezifischen Zollsatzes zu erheben. Unter Berücksichtigung der Erwägungen in den Randnummern 36 und 37 der Verordnung (EWG) Nr. 720/90 ist die Kommission der Auffassung, daß der endgültige Zoll auf der Grundlage des vorläufigen Zolls von 18,7 % auf den gewogenen mittleren cif-Preis der chinesischen Ware im Untersuchungszeitraum berechnet werden sollte und somit 198 ECU je Tonne beträgt.

Der Rat bestätigt diese Schlußfolgerung.

K. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

- (25) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Umfangs der dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verursachten Schädigung hält der Rat es für notwendig, die als Sicherheit für die vorläufigen Antidumpingzölle hinterlegten Beträge bis

zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Silicium-Metall des KN-Codes 2804 69 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.
- (2) Die Höhe des Zolls beträgt 198 ECU je Tonne der eingeführten Ware.
- (3) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.

Artikel 2

Die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 720/90 hinterlegten Beträge werden bis zur Höhe des endgültigen Zolls in Fällen, in denen der endgültige Zoll niedriger ist als der vorläufige Antidumpingzoll, und in Höhe des vorläufigen Zolls in allen anderen Fällen vereinnahmt. Hinterlegte Beträge, die von den endgültig eingeführten Zollsätzen nicht abgedeckt sind, werden freigegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. RUBBI